



Justizministerium Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirektorin Inken Gallner
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail

Ravensburg, am 18. September 2014

***Neufassung der Beurteilungsrichtlinie
hier: Anhörung der Verbände
Ihr Schreiben vom 31. Juli 2014
Ihr Zeichen: 2000/0409***

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Gallner,

zu der anstehenden Neufassung der Beurteilungsrichtlinie für Richter und Staatsanwälte nehmen wir gerne Stellung. Sie sprechen in Ihrem Schreiben drei Fragen konkret an, die nach einem einheitlichen Stichtag, (**1.**), die Reduzierung der Zahl der Beurteilungen (**2.**) und die Veränderung der Altersgrenze (**3.**)

1. Stichtagsregelung:

In Ihrem o.g. Schreiben nehmen Sie Bezug auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2001 (2 C 41/00). In dieser Entscheidung spricht sich das Bundesverwaltungsgericht dafür aus, bei Regelbeurteilungen nach Möglichkeit einen einheitlichen Stichtag zu wählen. Dabei wird ausgeführt, dass der gemeinsame Stichtag vorrangig dazu diene, durch die Fixierung auf einen bestimmten Zeitpunkt Einheitlichkeit und

Vergleichbarkeit herzustellen. Insbesondere die Einheitlichkeit des Beurteilungszeitraums soll gewährleisten, dass die Beurteilung für alle gleichmäßig die zu beurteilenden Merkmale nicht nur punktuell, sondern in ihrer zeitlichen Entwicklung unabhängig von einer konkreten Verwendungsentcheidung erfasst (vgl. Rn. 16 nach Juris). Das Bundesverwaltungsgericht lässt jedoch bei zwingenden Gründen Einschränkungen dieses Grundsatzes zu, wobei es insbesondere eine große Zahl der zu Beurteilenden als Beispiel nennt.

Wir sehen – jedenfalls den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften – zwei Gründe, die es rechtfertigen, nach unserer Auffassung sogar gebieten, weiterhin von einer Stichtagsregelung abzusehen:

- Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, Richter und Staatsanwälte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einzustellen, einzusetzen und zu befördern (Art. 33 Abs. 2 GG). Ziel der Beurteilungen ist es, die den Umständen nach optimale Verwendung des Einzelnen zu gewährleisten und so die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben bestmöglich zu sichern. Umgekehrt dient die dienstliche Beurteilung auch dem berechtigten Anliegen des Beurteilten entsprechend seiner individuellen Eignung Befähigung und Leistung sich verändern zu können. Der Beurteilung kommt daher entscheidende Bedeutung bei Auswahlentscheidungen zu und der dabei erforderlichen Klärung einer Wettbewerbssituation. Diese Gesichtspunkte verlangen zum einen eine größtmögliche Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Beurteilungen (so ausdrücklich BVerwG, a.a.O.). Sie verlangen aber zum anderen auch die nötige Sorgfalt und Durchdringungstiefe durch den Beurteiler. Diese Sorgfalt kann nicht mehr gewährleistet werden, wenn zu einem bestimmten Stichtag zu viele Beurteilungen zu erstellen sind. Wenn Beurteilungen von Richtern und Staatsanwälten zu einem "Massengeschäft" werden, wird niemand die Augen davor verschließen können, dass eine Genauigkeit sowohl hinsichtlich der fachlichen Leistungen, als auch hinsichtlich der persönlichen und der sozialen Merkmale nicht mehr auf dem heutigen Niveau möglich ist. Dann aber laufen Beurteilungen Gefahr, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen zu können, nämlich einerseits das Anliegen des der Richter und Staatsanwälte zutreffend beurteilt zu werden und andererseits das Interesse der Öffentlichkeit, dass bei Beförderungsentscheidungen die Auswahlgrundsätze des Artikels 33 Abs. 2 GG beachtet werden.

- Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2001 hat sich mit der Beurteilung eines Beamten, dort eines Regierungsoberinspektors, befasst. Eine uneingeschränkte Übertragbarkeit auf die Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten geht aus dem Urteil nicht hervor. Sie ist auch aus sachlichen Gründen nicht gegeben. Bei Beamten gibt es die Möglichkeit, im ausgeübten Amt befördert zu werden. Diese Möglichkeit gibt es für Richter und Staatsanwälte nicht. So ist es z.B. möglich, dass in einer Behörde mehrere Beamte sich um eine Beförderung bewerben ohne ihre Funktion und Stelle, ohne das übertragene Amt zu wechseln. Der Regelbeurteilung mit identischen Beurteilungszeitraum kommt in diesem Zusammenhang eine andere Bedeutung zu. Eine Beförderung von Richtern und Staatsanwälten ist immer mit dem Wechsel eines Amtes verbunden. In diesen Fällen kommt es wesentlich auf die Eignung und Befähigung für das angestrebte Amt an, für welche die Anlassbeurteilung maßgeblich ist. Lediglich bei Anlassbeurteilungen mit gleichem Ergebnis unter mehreren Bewerbern, kann als zusätzliches Kriterium auf zurückliegende Regelbeurteilungen zurückgegriffen werden.

Seit der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Konkurrenten-Streitverfahren um Richterstellen zwei Entscheidungen und von Obergerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangen. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2013 (OVG 4 S 64.13) setzt sich mit der Frage, ob ein einheitlicher Stichtag erforderlich ist, nicht explizit auseinander, beanstandet jedoch auch die zu Grunde liegende BeurAV, die von Fünf-Jahresabschnitten ausgeht, nicht. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. März 2014 (2 EO 511/13) ausdrücklich unter Bezugnahme auf die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts klargestellt, dass sich insoweit ein Unterschied zu den Beamten ergibt und dass durch die Fixierung auf bestimmte Zeitpunkte nach der Lebenszeiternennung ebenso die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erreichen lässt und ob zwar bezogen auf Leistungsbild und Entwicklung in bestimmten Zeitabschnitten nach der Lebenszeiternennung (vgl. Rn. 9 nach Juris).

Wir sehen daher keine Notwendigkeit einer einheitlichen Stichtagsregelung für alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften.

2. Reduzierung der Zahl der Beurteilungen

Wir halten es nicht für erforderlich, die Zahl der Anlässe, derentwegen Beurteilungen erstellt werden müssen, zu reduzieren. Das im Ihrem Schreiben genannte Beispiel, wonach es für den alleinigen Zweck, einen Zeitraum bis zum Anlass der Beurteilung zu „sichern“, ausreiche, Beurteilungsbeiträge zu erstellen, erscheint uns nicht überzeugend. Denn Beurteilungsbeiträge werden von ihrem Ersteller dem Beurteilten nicht bekannt gegeben. Dies erfolgt erst bei Aushändigung der Beurteilung in deren Text. Bis zu diesem Zeitpunkt kann mitunter ein Zeitraum von drei Jahren und mehr verstreichen. Der Ersteller des Beurteilungsbeitrags steht dann z.B. in Folge Pensionierung für Rückfragen nicht mehr zur Verfügung. Der Beurteilte erfährt dann erst aus der eigentlichen Beurteilung, den Inhalt des Beurteilungsbeitrags. Auch für den Beurteilten ist dann eine lange Zeit verstrichen. Widersprüche gegen Begebenheiten, welche in einem Beurteilungsbeitrag wiedergegeben sind, sind dann kaum mehr möglich.

Aus unserer Sicht ist es daher zum Schutz des Beurteilten und des Beurteilers nicht sinnvoll, lediglich Beurteilungsbeiträge zur Akte zu nehmen. Verlässt ein Richter oder Staatsanwalt dauerhaft eine Dienststelle, soll eine Beurteilung erstellt werden. Positive Leistungen des Einzelnen laufen sonst Gefahr, im Alltag ohne böse Absicht in Vergessenheit zu geraten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beurteilung vor einer Abordnung, da in den meisten Fällen eine Rückkehr in die identische Funktion, z.B. gleiche Abteilung oder z.B. gleiche Kammer nicht gewährleistet werden kann. Gerade unter dem Gesichtspunkt an der angestrebten Verbesserung der Transparenz erscheint aus unserer Sicht eine Verringerung der Anzahl der Beurteilungen jedenfalls dann nicht sinnvoll, wenn sie durch bloße Beurteilungsbeiträge ersetzt werden soll.

3. Altersgrenze

Die Altersgrenze für Regelbeurteilungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beträgt derzeit 50 Jahre. Die Tatsache, dass die Lebensarbeitszeit sich sukzessive um zwei Jahre verlängert hat, gebietet aus unserer Sicht nicht, diese Altersgrenze zu verändern, auch wenn sie im Beamtenrecht geändert wurde. Denn aufgrund der Verkürzungen der Ausbildungszeit, Verkürzung der Schulzeit durch G-8, Verkürzung des Studiums, Verkürzung der Referendarzeit, Wegfall der Wehrpflicht hat sich in den letzten Jahren das Berufseintritts-Alter der jungen Kolleginnen und Kollegen deutlich verringert. Berufsanfänger sind heute im Durchschnitt jünger als sie es vor 20 Jahren waren. Das bedeutet, dass im Vergleich zu den heute Fünfzigjährigen die neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen bei Erreichen des 50. Lebensjahres bereits häu-

figer beurteilt wurden. Ihre Personalakte enthält daher zum gleichen Zeitpunkt bereits mehr Beurteilungen als dies heute der Fall ist.

Eine Angleichung an die Veränderungen im Beamtenrecht ist aus unserer Sicht nicht geboten; sie verspricht keinen Vorteil. Die Änderung im Beamtenrecht hat ihren Grund unter anderem in der bereits unter 1. angesprochenen Möglichkeit der Beförderung im ausgeübten Amt. Auch insoweit unterscheiden sich Aufgaben und Laufbahnen der Richter und Staatsanwälte von denen der allgemeinen Beamten. Die Begrenzung auf das 50. Lebensjahr in § 5 Abs. 5 Nr. 2 LRiStaG stellt keine Missachtung der Persönlichkeit des Einzelnen dar oder bringt gar zum Ausdruck, dass eine Veränderung bei diesem Lebensalter nicht mehr möglich sei. Denn jedem ist die Möglichkeit eröffnet, auch jenseits des 50. Lebensjahres auf seinen Antrag eine Regelbeurteilung zu erhalten.

Beurteilungen stellen sowohl den Beurteiler, als auch den Beurteilten immer wieder eine persönliche Herausforderung dar. Auch unter Berücksichtigung der stark ausgeprägten Mitwirkungsmöglichkeiten im Präsidialratssystem von Baden-Württemberg kann keines der Mitwirkungsorgane eigene Eindrücke an die Stelle von Beurteilungen setzen. Die Beurteilungen sind für die Kolleginnen und Kollegen daher von zentraler Bedeutung. Mit einem großen Maß an Sorgfalt und Sensibilität sind sowohl die Beurteilungen selbst als auch die Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

Für die Möglichkeit des transparenten Meinungsaustausches aller Kolleginnen und Kollegen im Land bedanken wir uns daher und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,



Matthias Grewe